

**HAMBURGER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR  
STRAFVERTEIDIGERINNEN UND STRAFVERTEIDIGER e. V.  
www.strafverteidiger-hamburg.net**

Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V. –  
Haubachstr. 74 - 22765 Hamburg

Geschäftsstelle:  
Haubachstr. 74  
22765 Hamburg  
Tel.: 040/431 351 10  
Fax.: 040/432 517 60  
E-Mail: mail@strafverteidiger-hamburg.net

Vorstand:  
RA Tim Burkert  
Tel: 43190984 / Fax 4300022 / GK 668  
RAin Annika Hirsch  
Tel. 4801858 / Fax 4 801768 / GK 421  
RA Shahryar Ebrahim-Nesbat  
Tel. 76974140 / Fax 0322 24180657 / GK 11  
RAin Alexandra Elek  
Tel. 41428936 / Fax 41428934 / GK 338  
RA Karsten Seeber  
Tel. 36809880 / Fax 36809888 / GK 280  
RAin Christine Siegrot  
Tel. 43190696 / Fax 4300022 / GK 668  
RA Dr. Ralf Ritter  
Tel. 43135110 / Fax 43251760 / GK 380  
RA Arne Timmermann  
Tel. 188811300 / Fax 188811311 / GK 579  
RAin Nicola Toillié  
Tel. 98231369 / Fax 98231370 / GK 118  
RA Matthias Wisbar  
Tel. 4809610 / Fax 48096148 / GK 395

---

**Hamburg, den 10.02.2021**

## **Presseerklärung**

**Bezug:**

**Bundsratsinitiative des Hamburger Senats zur Änderung der Strafprozessordnung (BR-Drs 80/21): Abschaffung des Rechts auf unmittelbare Befragung von „Opferzeugen“ durch die Verteidigung**

**Presseerklärung des Senats:**

**<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/14858716/2021-01-26-bjv-opfer-von-sexualstraftaten-bei-ihren-zeugenaussagen-besser-schuetzen/>**

## **Die Initiative des Hamburger Senats ist ein Angriff auf die Unschuldsvermutung**

Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger lehnt die Bundesratsinitiative des Hamburger Senats zur Abschaffung des Rechts auf unmittelbare Befragung sogenannter Opferzeugen in Sexualstrafsachen ab.

Der Vorschlag zur Änderung des § 241a StPO, der auf eine Initiative der Justizsenatorin Anna Gallina zurück geht, verstößt gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht des Angeklagten auf konfrontative Befragung eines Zeugen (Art. 6 Ziffer 3 d EMRK) und die verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Dies ist im Hinblick auf die Rolle der Justizsenatorin, die in ihrem Amt Rahmenbedingungen für rechtsstaatliche Verfahren schaffen soll, alarmierend, zumal nach ihrer Vorstellung, auf die Vernehmung von „Opferzeugen“ in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung zukünftig sogar gänzlich verzichtet werden sollte („BR-Drs. 80/21, S.1: *„Diesen Verletzten soll daher nach Möglichkeit eine belastende erneute Vernehmung in einer Hauptverhandlung erspart werden“*).

Die Initiative wird mit einer angeblich drohenden "Retraumatisierung des Opfers“ im Falle einer Befragung durch die Verteidigung begründet. Die These der „sekundären Viktimisierung“ durch das Strafverfahren ist jedoch lediglich eine Vermutung, die von ihrer Plausibilität lebt, aber keine wissenschaftlich fundierte empirische Basis hat.

Der Sinn eines Strafprozesses in einem Rechtsstaat ist es, erst zu überprüfen, ob es überhaupt ein Opfer gegeben hat. Der Vorschlag unterstellt, dass jede Anzeige eines Sexualdelikts auch erlebnisbasiert ist. Diese Annahme verstößt eklatant gegen die Unschuldsvermutung – und gegen die alltäglich in Strafprozessen erfahrbare Realität.

In der Vorlage an den Bundesrat werden ungefiltert Vorurteile gegen VerteidigerInnen wiedergegeben, die seit vielen Jahren ohne empirische Belege interessengeleitet aus dem Kreis von Opferschutzverbänden erhoben werden (siehe die ausdrückliche - positive- Bezugnahme der Justizbehörde in ihrer Presseerklärung auf den Vorsitzenden des „Weißen Ringes“, der die Einschüchterung von ZeugInnen durch den aggressiven Tonfall von unmittelbar frageberechtigten Strafverteidigern behauptet).

Der Verzicht auf eine Befragung der Hauptbelastungszeugin in der Hauptverhandlung würde eine Abkehr von einem wesentlichen Grundprinzip im Strafprozess, nach dem der Richter sich seine Überzeugung nach der persönlichen Vernehmung der Zeugen durch alle Verfahrensbeteiligte in der Hauptverhandlung bildet, bedeuten.

Tatsächlich trägt die Befragung von ZeugInnen durch verschiedene Prozessbeteiligte in der Hauptverhandlung entscheidend zur Wahrheitsfindung bei. In Sexualstrafsachen liegt die Freispruchsquote übrigens mit 25 % weit über dem Durchschnitt (vgl. Studie des Instituts für Kriminologie, Prof. Kinzig, 2013).

*„Die Abschaffung des Rechts auf unmittelbare Befragung eines Hauptbelastungszeugen durch die Verteidigung birgt demnach die Gefahr von Fehlurteilen, mit fatalen Folgen für die Beschuldigten“,* so das Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft, Arne Timmermann.

Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger weist die pauschalen Vorwürfe gegen VerteidigerInnen zurück.

Die Vorschläge der Hamburger Bundesratsinitiative legen die Axt an die verfassungsrechtlich geschützten Rechte von Beschuldigten im Strafprozess. Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger fordert den Hamburger Senat auf, die Bundesratsinitiative zurück zu ziehen und den rechtspolitischen Irrweg der Justizsenatorin zu stoppen.

Für Fragen oder Interviewanfragen wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner.

Für den Vorstand

Arne Timmermann  
Rechtsanwalt